

Verpflichtende Angaben von im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer, unabhängig von der Rechtsform, haben nachfolgende verpflichtende Angaben **auf allen Geschäftsbriefen** und **Bestellscheinen**, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind (Email) sowie auf ihren **Webseiten** anzuführen:

- Firma (Firmenwortlaut gemäß Firmenbucheintragung)
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Firmensitz (Sitz gemäß Firmenbucheintragung)
- Rechtsform (z.B. GmbH, AG, OG, KG, eingetragenes Einzelunternehmen/e.U.)
- Allenfalls den Hinweis, ob sich das Unternehmen „in Liquidation“ befindet
- Einzelunternehmer: zusätzliche Angaben über den bürgerlichen Namen des Einzelunternehmers, wenn sich der bürgerliche Name von dem im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut unterscheidet
- Bei einer OG und KG, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind alle Angaben auch für den unbeschränkt haftenden Gesellschafter anzugeben
- Bei Genossenschaften: die Art der Haftung
- Erfolgen bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) Angaben über das Kapital der Gesellschaft, ist immer das Grundkapital bzw. Stammkapital sowie der Betrag der ausstehenden Einlagen anzugeben
- Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen haben die Angaben für das ausländische Unternehmen und zusätzlich die Firma, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzugeben

Kommt der Unternehmer der Verpflichtung zur Anführung der Angaben nicht nach, ist dieser vom Firmenbuchgericht durch eine Zwangsstrafe anzuhalten (Zwangsstrafen bis zu € 3600; wird der gerichtlichen Anordnung nicht nachgekommen, ist eine weitere Zwangsstrafe bis zu € 3600 zu verhängen) § 14 Abs 5 iVm § 24 FBG.

Geschäftspapiere und Bestellscheine

§ 14. (1) In das Firmenbuch eingetragene Unternehmer haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer des Unternehmers, gegebenenfalls den Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Bei einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen. Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben.

(2) Werden bei einer Kapitalgesellschaft auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(3) Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten, die von einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benützt werden, sind außer den Angaben nach Abs. 1 und 2 die Firma, die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

(4) Der Angaben nach Abs. 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Diese Regelung gilt nicht für Bestellscheine.

(5) Wer als Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist dazu vom Firmenbuchgericht durch eine Zwangsstrafe anzuhalten.

§ 24 FBG findet sinngemäß Anwendung. Ist der Unternehmer keine natürliche Person, so richtet sich die Zwangsstrafe gegen die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung eines Unternehmers mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz gegen die für diese vertretungsbefugten Personen.

Freiwillige Angaben: Über Antrag des Unternehmers ist auch die Internetadresse in das Firmenbuch einzutragen (§ 3 Abs 3 FBG).

(Stand 08/2011)